Unangekündigte Kassennachschau:
Welche Rechte und Mitwirkungspflichten haben Sie?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

als Nutzer elektronischer Kassensysteme müssen Sie strenge Regeln beachten: Ihre Kassen müssen u.a. alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen und alle Daten unveränderbar speichern. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit für das Finanzamt lesbar und maschinell auswertbar sein. Um die Einhaltung dieser Vorgaben überwachen zu können, hat das Finanzamt die Möglichkeit, Ihr Kassensystem unangekündigt zu prüfen. Sie sind verpflichtet, dem Prüfer Zugang zu Ihren Kassen und zu allen damit zusammenhängenden Aufzeichnungen zu gewähren. Darüber hinaus müssen Sie alle Organisationsunterlagen (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorlegen. Tauchen bei der sog. Kassennachschau Unregelmäßigkeiten auf, kann der Prüfer direkt zu einer umfassenden Betriebsprüfung übergehen!

Selbst wenn Sie nur eine offene Ladenkasse nutzen (z.B. eine Geldschublade), ist eine Kassennachschau bei Ihnen möglich. Immerhin gibt es auch Beschränkungen für den Prüfer: So sind Ihre Privaträume grundsätzlich tabu. Außerdem muss sich der Prüfer zu Beginn der Prüfung ausweisen und seinen Prüfungsauftrag nachvollziehbar darlegen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie nicht nur einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten bei der Kassennachschau. Sie können sich zudem bewusst auf die nächste Prüfung vorbereiten und dafür sorgen, dass diese reibungslos abläuft.  |

Mit freundlichen Grüßen

